



Österreichischer Städtebund

19/SN-389/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz zum Schutz vor
Immissionen durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

Wien, 1.6.1994
Schneider/Kr/C:BM2
Klappe 899 95
671/438/94

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 35 GE/19
Datum: 6. JUNI 1994
Verteilt 10.6.94 K

Friedrich Bohm

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 14. April 1994,
Zl. 19 4444/8-I/8/94, vom Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie übermittelten Entwurf des oben
angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der öster-
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

i.v.

Friedrich Bohm

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

ÖSTERREICHISCHE
STÄDTEBUND
GALLERIA, 1030 Wien

Ad. 1.6.93

**Bundesgesetz zum Schutz
vor Immissionen durch
Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-
Luft, IG-L)
Zahl 19 4444/8-I/8/94**

Wien, 31. Mai 1994
Schneider/Bu
C/Schneider/Immis
Klappe/89 995
671/438/94

**Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I**

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Wenn auch aus verfassungsrechtlichen Gründen kein einheitliches anlagenbezogenes Umweltrecht entsteht, wird der vorliegende Gesetzesentwurf mit einer Reihe von Novellierungen einzelner Materiengesetz (GewO, LRG-k, Forstgesetz usw.) doch als ein Schritt zur Vereinheitlichung des österreichischen Immissionsschutzrechtes angesehen.

Die vorgesehenen Schritte bei Grenzwertüberschreitungen entsprechen im wesentlichen jener Vorgangsweise, die in einigen Städten, z.B. in Graz und Linz, bereits vor 10 Jahren zur Luftsanierung beschritten wurde. Es sollte daher § 11 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes dahingehend ergänzt werden, daß die bei bestimmten Emittenten oder Emittentenkategorien (z.B. Industrie, privaten Haushalten) bereits verwirklichten Maßnahmen angerechnet werden können und jene Emittenten verstärkt

zur Sanierung anzuhalten sind, bei denen solche Maßnahmen noch nicht erfolgt sind.

Soweit dies in Frage kommt (z.B. im § 24 - Emissionserklärung oder bei der Festlegung des Standes der Technik), sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, einschlägige ÖNORMEN oder andere technische Regelwerke für verbindlich zu erklären.

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu § 2 (6):

Der Abzug einer Meßunsicherheit, wie in der Definition gefordert, ist einerseits meßtechnisch so kompliziert, daß eine Durchführung entsprechender Messungen nahezu unmöglich oder mit einem zu hohen technischen und personellen Aufwand verbunden ist, und ist andererseits auch nicht notwendig, da die Meßunsicherheit - aufgrund der Ergebnisse verschiedener Fachgremien - bei der Grenzwertfestlegung berücksichtigt wurde.

Zu § 2 Abs. 12:

Die Definition des "Standes der Technik" führt bei der vergleichbaren Definition nach § 71a GewO zwangsläufig zu zum Teil technisch sehr eingegrenzten und damit innovationsbremsenden Auslegungen; es wird bei der Bestimmung lediglich Österreich und allenfalls der weitere deutschsprachige Raum herangezogen; darüber hinausgehende Beispiele (etwa Skandinavien, USA, Japan) werden nicht akzeptiert. Dies sollte jedoch ausdrücklich ermöglicht werden.

Zu § 4 (2) lit. 3, § 5 (3) und § 8 (1):

Nach diesen Bestimmungen wäre bei frei wählbaren Meßstellen zur Vorerkundung eine Grenzwertunterschreitung nicht gültig, d.h., daß zwischen fixen und frei wählbaren Meßstellen ein qualitativer Unterschied konstruiert wird. Dies ist bereits aus grundsätzlichen

meßtechnischen Gegebenheiten abzulehnen. Von der Qualität der Meßergebnisse sind beide Meßstellen als gleichwertig zu betrachten. Würde diese Unterscheidung beibehalten, so würden sämtliche Immissionsmessungen durch geeignete mobile Meßeinrichtungen einer wesentlichen dynamischen Methode zur Grenzwertkontrolle beraubt werden, was nicht im Sinne dieses Gesetzes sein kann.

Zu § 7 und § 8:

Für die Ausweisung der Überschreitung im Monats-/Jahresbericht und für die als Grundlage für die folgenden Maßnahmen dienende Statuserhebung (§ 8) ist keine Terminisierung vorgesehen. Nach § 10 ist jedoch die Verordnung eines Maßnahmenplanes vom Vorliegen einer Statuserhebung abhängig; eine Terminisierung in § 8 wäre daher entscheidend für jegliche Verbesserung der Luftgüte über § 10.

Zu § 11 Abs. 1:

Gesetzliche Bestimmungen sollten konkret und auch im Einzelfall anwendbar bzw. umsetzbar sein.

Mit Bestimmungen wie "nach Möglichkeit, vornehmlich" kann das angestrebte Ziel nicht erreicht werden. Die Folgen derartiger Formulierungen sind end- und fruchtblose Diskussionen bei behördlichen Verhandlungen.

Zu § 12 Abs. 1:

Bei Fristen von 10 bzw. 15 Jahren erscheinen Maßnahmenkataloge aus technischer Sicht sinnlos, da sie bis zur Umsetzung in der Regel hoffnungslos veraltet sind. Fristen von 3 - 5 Jahren müßten hier ausreichend sein und würden Innovationsanstrengungen im Bereich der Emissionsvermeidung und -verminderung wesentlich erhöhen.

Zu § 13 Z. 2a:

Der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe und Produktionsmittel ist auf jene Anlagen beschränkt, die "zum Einsatz derselben geeignet sind".

Hier wäre jedenfalls auch eine Nach- bzw. Umrüstung mit verhältnismäßigem Aufwand zu rechtfertigen und notwendig.

Zu § 14 Abs. 1 Z. 1:

Zu dieser Bestimmung sei angemerkt, daß es nicht zielführend erscheint, eine allenfalls mögliche Ausnahmegenehmigung im Einzelfall an wirtschaftliche bzw. soziale Komponenten zu knüpfen, da die Prüfung der wirtschaftlichen bzw. sozialen Zumutbarkeit eine sehr aufwendige Ermittlungstätigkeit darstellen würde. Der hier gewählte Begriff der sozialen Zumutbarkeit wäre außerdem näher zu definieren.

Zu § 17 Abs. 2:

Diese Bestimmung, welche u.a. vorsieht, bei bestehenden Gebäuden einen Anschluß an vorhandene leitungsgebundene Energieversorgungsnetze anzuordnen, erscheint bedenklich. Danach würde gegebenenfalls in bereits erteilte und rechtskräftige Baubewilligungen eingegriffen. Wie auch in den zu dieser Bestimmung vorliegenden erläuterten Bestimmungen angedeutet ist, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine derartige formulierte Bestimmung. Auch die in Abs. 3 vorgesehene Ausnahme vom Abschlußzwang unter den Voraussetzungen einer wirtschaftlichen und sozialen Unzumutbarkeit des Anschlusses erscheint zu wenig präzisiert.

Zu § 21 (3):

Das Wort "anzustreben" im Zusammenhang mit der Einhaltung der Immissionsgrenzwertung der Verordnung bietet

keine klare Grundlage, dieses Gesetz zu vollziehen. Es wäre daher durch das Wort "einzuhalten" zu ersetzen.

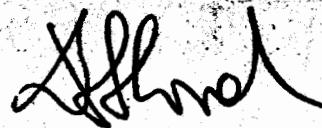
Zu § 25:

Innerhalb der Kontrollbefugnisse ist es aus technischer Sicht auf jeden Fall erforderlich, auch Proben zu entnehmen; diese Möglichkeit ist in der vorliegenden Formulierung nicht vorgesehen.

Zu Artikel II (Änderung der GewO), § 77 Abs. 1a Z. 2:

Die Formulierung "... festgelegten Immissionsgrenwerte ist anzustreben" ist nicht konkret vollziehbar. Dies gilt auch für die Formulierungen in

Artikel VI (Änderung des AWG), § 29 Abs. 2 und in Artikel IX (Änderung des Bundesstraßengesetzes), § 7a Abs. 3.



Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat